

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
Postfach
6300 Zug

Zug, 18.05.2021

Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes: Notkredit und neue Ausgaben Regierungsrat

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Tännler
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 30. März 2021 die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes in 1. Lesung verabschiedet und beantragt die Änderung von zwei Paragraphen. Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die FDP.Die Liberalen Zug hat die Änderungsvorschläge vertieft angeschaut und kann wie folgt Stellung nehmen:

Ausgangslage

Aktuell lautet § 29 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) unter der Überschrift «Notstandskredit» wie folgt:

¹Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber sind die Staatwirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommissionen beziehungsweise, die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.

²Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzhaushaltgesetz möchte der Regierungsrat seine finanziellen Kompetenzen substanziell ausdehnen. Das kommt bereits in der vorgeschlagenen Änderung der Überschrift von «Notstandskredit» zu «Notkredit» zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Änderung des FHG bezweckt die rasche finanzielle Hilfe, wenn keine andere Rechtsgrundlage besteht. Diese soll auch Ereignisse und Sachverhalte betreffen, die über die Notstandsdefinition im Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) hinausgehen. Gemäss BevSG liegt ein Notstand vor, wenn eine Katastrophe oder eine Notlage über eine längere Zeit anhält und sich erheblich nachteilig auf die Bevölkerung auswirkt. Der Notstand kann dabei nur mit Massnahmen behoben werden, die vom ordentlichen Recht abweichen.

Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Zug

Der FDP.Die Liberalen Zug ist es ein grosses Anliegen, dass die Kompetenzen des Regierungsrates für Notstandskredite (neu Notkredite) nicht ausgeweitet werden, und diese Art von Krediten sich weiterhin an der Notstandsdefinition des BevSG orientieren.

Wie bisher sollen auch in solchen Fällen die Staatswirtschaftskommission, respektive die Geschäftsprüfungskommissionen, Rechnungsprüfungskommissionen und die Legislative so rasch als möglich informiert werden.

Was «schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen» bedeuten, wie in §29 des FHG erwähnt, wird mit den vorgeschlagenen Änderungen sehr relativ. Es kann beispielsweise nicht sein, dass Anschubfinanzierungen für spezielle Projekte in eigener Kompetenz vom Regierungsrat, ohne den Einbezug entsprechender Kommissionen und der Legislative, getätigt werden können, wie dies im § 35 angedacht ist.

Die FDP.Die Liberalen ist der Ansicht, dass bei Notstand gemäss BevSG die entsprechenden Kommissionen und die Legislative weiterhin so rasch als möglich zu informieren und dass darüberhinausgehende Kredite zu legitimieren sind.

Es darf nicht sein, dass nun die Corona-Krise dazu genutzt wird, um die Macht (oder besser Kompetenzen) der Exekutiven auszudehnen.

Selbstverständlich behält sich die FDP vor, im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung auf einzelne Bestimmungen vertieft einzugehen und allfällige Änderungen zu verlangen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Zug



Cédric Schmid
Präsident